

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Welt am Sonntag (Axel Springer SE)

Axel-Springer-Straße 65,
10888 Berlin
Deutschland

REDAKTIONELLE RÜCKMELDUNG

Unser Vorgang: IOV-MED/dieWELT2026/001

Unser Schreiben vom: 23.03.2026

E-Mail: post@orgvr.org

Telefon: +49 2161 839 7105

Fax: +49 2161 917 4945

Ihre Schreiben vom:

Ihr Vorgang:

E-Mail: redaktion@welt.de

Ersuchen um redaktionelle Klarstellung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) ersucht um fachliche Prüfung und rechtsklare Einordnung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“.

Anlass dieses Schreibens ist die Feststellung, dass in der öffentlichen Darstellung mehrere Rechtsgebiete in einer Weise zusammengeführt werden, die einer sauberen rechtlichen Trennung nicht entspricht. Betroffen sind insbesondere

- das humanitäre Völkerrecht,
- das Flüchtlingsrecht,
- das Aufenthaltsrecht,
- sowie das nationale Sozialleistungsrecht.

Nach dem veröffentlichten Inhalt wird eine politische Forderung im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter dargestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entsteht, der Umstand des wehrfähigen Alters rechtfertige bereits für sich genommen eine abweichende sozialrechtliche Behandlung oder eine geringere Schutzwürdigkeit. Eine solche Verkürzung ist rechtlich nicht tragfähig. Der Beitrag selbst stellt eine politische Forderung dar, nicht die geltende Rechtslage.

Für aus der Ukraine eingereiste Schutzsuchende ist in Deutschland der aufenthaltsrechtliche Regelfall nach den offiziellen Informationen nicht automatisch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Dies wird auf der offiziellen Informationsseite Germany4Ukraine ausdrücklich dargestellt. Zugleich wird dort auf die automatische Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel bis 4. März 2027 hingewiesen.

Ebenso ist festzuhalten, dass sich die Frage staatlicher Leistungen nicht aus einer publizistischen oder politischen Bewertung der Wehrfähigkeit ergibt, sondern aus dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht und dem konkreten Aufenthaltsstatus. Nach den Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung Leistungen nach den jeweils einschlägigen Rechtskreisen erhalten.

Soweit in der öffentlichen Debatte Begriffe wie Kriegsflüchtlinge, Flüchtlinge, Schutzsuchende, wehrfähige Männer und Sozialleistungssystem ohne trennscharfe rechtliche Einordnung nebeneinander verwendet werden, entsteht ein fachliches Problem von erheblicher Tragweite. Das gilt umso mehr, weil bereits aus offiziellen Stellen unterschiedliche Darstellungen zur zeitlichen Fortgeltung des Schutzstatus ersichtlich waren und deshalb eine besonders präzise rechtliche Kommunikation erforderlich ist.

Aus Sicht der IOV ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, jedenfalls nicht Gegenstand pauschaler öffentlicher Entwertung allein nach Alter und Geschlecht werden dürfen. Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt. Das Genfer Abkommen IV ist jedoch keine unmittelbare sozialrechtliche Leistungsnorm des deutschen Binnenrechts. Es eignet sich daher nicht als Grundlage für verkürzte Aussagen, wonach aus ihm unmittelbar Leistungsansprüche oder deren Ausschluss abzuleiten seien. Die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts und die Frage nationaler Leistungszuständigkeiten sind sauber voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die IOV um Prüfung der folgenden Punkte:

- ob die veröffentlichte Darstellung hinreichend deutlich zwischen politischer Forderung und geltender Rechtslage unterscheidet,
- ob hinreichend deutlich zwischen Schutzstatus nach § 24 AufenthG, Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs Kriegsflüchtling unterschieden wurde,
- ob hinreichend klargestellt wurde, dass sozialrechtliche Ansprüche nicht nach medialer oder politischer Bewertung der Wehrfähigkeit, sondern nach dem geltenden Leistungsrecht und der konkreten aufenthaltsrechtlichen Stellung zu prüfen sind,
- und ob eine fachliche Klarstellung oder Ergänzung veranlasst ist, um Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die IOV ersucht daher um schriftliche Stellungnahme, wie die vorstehend benannten Trennlinien fachlich bewertet werden und ob eine Klarstellung, Ergänzung oder sonstige geeignete Maßnahme vorgesehen ist.

Dieses Schreiben dient der klaren Dokumentation, der Wahrung rechtsklarer öffentlicher Kommunikation und der Vermeidung weiterer Vermischungen zwischen humanitärem Völkerrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsrecht.

Anlagen:

- die Welt Artikel: „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“
- Offizielle Informationen Germany4Ukraine zum Aufenthalt nach § 24 AufenthG
- FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



DELEGIERTE der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

UNHCR Deutschland
Zimmerstraße 79/80
10117 Berlin
Deutschland

E-Mail: gfrbe@unhcr.org

REDAKTIONELLE RÜCKMELDUNG

Unser Vorgang: IOV-MED/dieWELT2026/001
Unser Schreiben vom: 23.03.2026
E-Mail: post@orgvr.org
Telefon: +49 2161 839 7105
Fax: +49 2161 917 4945
Ihre Schreiben vom:
Ihr Vorgang:

**Ersuchen um fachliche Einordnung und Stellungnahme der öffentlichen Darstellung ukrainischer
Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins
deutsche Sozialleistungssystem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) ersucht um fachliche Prüfung und rechtsklare Einordnung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“.

Anlass dieses Schreibens ist die Feststellung, dass in der öffentlichen Darstellung mehrere Rechtsgebiete in einer Weise zusammengeführt werden, die einer sauberen rechtlichen Trennung nicht entspricht. Betroffen sind insbesondere

- das humanitäre Völkerrecht,
- das Flüchtlingsrecht,
- das Aufenthaltsrecht,
- sowie das nationale Sozialleistungsrecht.

Nach dem veröffentlichten Inhalt wird eine politische Forderung im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter dargestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entsteht, der Umstand des wehrfähigen Alters rechtfertige bereits für sich genommen eine abweichende sozialrechtliche Behandlung oder eine geringere Schutzwürdigkeit. Eine solche Verkürzung ist rechtlich nicht tragfähig. Der Beitrag selbst stellt eine politische Forderung dar, nicht die geltende Rechtslage.

Für aus der Ukraine eingereiste Schutzsuchende ist in Deutschland der aufenthaltsrechtliche Regelfall nach den offiziellen Informationen nicht automatisch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Dies wird auf der offiziellen Informationsseite Germany4Ukraine ausdrücklich dargestellt. Zugleich wird dort auf die automatische Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel bis 4. März 2027 hingewiesen.

Ebenso ist festzuhalten, dass sich die Frage staatlicher Leistungen nicht aus einer publizistischen oder politischen Bewertung der Wehrfähigkeit ergibt, sondern aus dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht und dem konkreten Aufenthaltsstatus. Nach den Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung Leistungen nach den jeweils einschlägigen Rechtskreisen erhalten.

Soweit in der öffentlichen Debatte Begriffe wie Kriegsflüchtlinge, Flüchtlinge, Schutzsuchende, wehrfähige Männer und Sozialleistungssystem ohne trennscharfe rechtliche Einordnung nebeneinander verwendet werden, entsteht ein fachliches Problem von erheblicher Tragweite. Das gilt umso mehr, weil bereits aus offiziellen Stellen unterschiedliche Darstellungen zur zeitlichen Fortgeltung des Schutzstatus ersichtlich waren und deshalb eine besonders präzise rechtliche Kommunikation erforderlich ist.

Aus Sicht der IOV ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, jedenfalls nicht Gegenstand pauschaler öffentlicher Entwertung allein nach Alter und Geschlecht werden dürfen. Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt. Das Genfer Abkommen IV ist jedoch keine unmittelbare sozialrechtliche Leistungsnorm des deutschen Binnenrechts. Es eignet sich daher nicht als Grundlage für verkürzte Aussagen, wonach aus ihm unmittelbar Leistungsansprüche oder deren Ausschluss abzuleiten seien. Die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts und die Frage nationaler Leistungszuständigkeiten sind sauber voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die IOV um Prüfung der folgenden Punkte:

- ob die veröffentlichte Darstellung hinreichend deutlich zwischen politischer Forderung und geltender Rechtslage unterscheidet,
- ob hinreichend deutlich zwischen Schutzstatus nach § 24 AufenthG, Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs Kriegsflüchtling unterschieden wurde,
- ob hinreichend klargestellt wurde, dass sozialrechtliche Ansprüche nicht nach medialer oder politischer Bewertung der Wehrfähigkeit, sondern nach dem geltenden Leistungsrecht und der konkreten aufenthaltsrechtlichen Stellung zu prüfen sind,
- und ob eine fachliche Klarstellung oder Ergänzung veranlasst ist, um Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die IOV ersucht daher um schriftliche Stellungnahme, wie die vorstehend benannten Trennlinien fachlich bewertet werden und ob eine Klarstellung, Ergänzung oder sonstige geeignete Maßnahme vorgesehen ist.

Dieses Schreiben dient der klaren Dokumentation, der Wahrung rechtsklarer öffentlicher Kommunikation und der Vermeidung weiterer Vermischungen zwischen humanitärem Völkerrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsrecht.

Anlagen:

- die Welt Artikel: „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“
- Offizielle Informationen Germany4Ukraine zum Aufenthalt nach § 24 AufenthG
- FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



DELEGIERTE der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Der Deutsche Presserat
Charlottenstraße 58
10117 Berlin
Deutschland

REDAKTIONELLE RÜCKMELDUNG

Unser Vorgang: IOV-MED/dieWELT2026/001
Unser Schreiben vom: 23.03.2026
E-Mail: post@orgvr.org
Telefon: +49 2161 839 7105
Fax: +49 2161 917 4945
Ihre Schreiben vom:
Ihr Vorgang:

E-Mail: info@presserat.de

Beschwerde wegen fehlender Trennung von politischer Forderung und Rechtslage der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) ersucht um fachliche Prüfung und rechtsklare Einordnung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“.

Anlass dieses Schreibens ist die Feststellung, dass in der öffentlichen Darstellung mehrere Rechtsgebiete in einer Weise zusammengeführt werden, die einer sauberen rechtlichen Trennung nicht entspricht. Betroffen sind insbesondere

- das humanitäre Völkerrecht,
- das Flüchtlingsrecht,
- das Aufenthaltsrecht,
- sowie das nationale Sozialleistungsrecht.

Nach dem veröffentlichten Inhalt wird eine politische Forderung im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter dargestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entsteht, der Umstand des wehrfähigen Alters rechtfertige bereits für sich genommen eine abweichende sozialrechtliche Behandlung oder eine geringere Schutzwürdigkeit. Eine solche Verkürzung ist rechtlich nicht tragfähig. Der Beitrag selbst stellt eine politische Forderung dar, nicht die geltende Rechtslage.

Für aus der Ukraine eingereiste Schutzsuchende ist in Deutschland der aufenthaltsrechtliche Regelfall nach den offiziellen Informationen nicht automatisch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Dies wird auf der offiziellen Informationsseite Germany4Ukraine ausdrücklich dargestellt. Zugleich wird dort auf die automatische Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel bis 4. März 2027 hingewiesen.

Ebenso ist festzuhalten, dass sich die Frage staatlicher Leistungen nicht aus einer publizistischen oder politischen Bewertung der Wehrfähigkeit ergibt, sondern aus dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht und dem konkreten Aufenthaltsstatus. Nach den Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung Leistungen nach den jeweils einschlägigen Rechtskreisen erhalten.

Soweit in der öffentlichen Debatte Begriffe wie Kriegsflüchtlinge, Flüchtlinge, Schutzsuchende, wehrfähige Männer und Sozialleistungssystem ohne trennscharfe rechtliche Einordnung nebeneinander verwendet werden, entsteht ein fachliches Problem von erheblicher Tragweite. Das gilt umso mehr, weil bereits aus offiziellen Stellen unterschiedliche Darstellungen zur zeitlichen Fortgeltung des Schutzstatus ersichtlich waren und deshalb eine besonders präzise rechtliche Kommunikation erforderlich ist.

Aus Sicht der IOV ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, jedenfalls nicht Gegenstand pauschaler öffentlicher Entwertung allein nach Alter und Geschlecht werden dürfen. Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt. Das Genfer Abkommen IV ist jedoch keine unmittelbare sozialrechtliche Leistungsnorm des deutschen Binnenrechts. Es eignet sich daher nicht als Grundlage für verkürzte Aussagen, wonach aus ihm unmittelbar Leistungsansprüche oder deren Ausschluss abzuleiten seien. Die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts und die Frage nationaler Leistungszuständigkeiten sind sauber voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die IOV um Prüfung der folgenden Punkte:

- ob die veröffentlichte Darstellung hinreichend deutlich zwischen politischer Forderung und geltender Rechtslage unterscheidet,
- ob hinreichend deutlich zwischen Schutzstatus nach § 24 AufenthG, Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs Kriegsflüchtling unterschieden wurde,
- ob hinreichend klargestellt wurde, dass sozialrechtliche Ansprüche nicht nach medialer oder politischer Bewertung der Wehrfähigkeit, sondern nach dem geltenden Leistungsrecht und der konkreten aufenthaltsrechtlichen Stellung zu prüfen sind,
- und ob eine fachliche Klarstellung oder Ergänzung veranlasst ist, um Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die IOV ersucht daher um schriftliche Stellungnahme, wie die vorstehend benannten Trennlinien fachlich bewertet werden und ob eine Klarstellung, Ergänzung oder sonstige geeignete Maßnahme vorgesehen ist.

Dieses Schreiben dient der klaren Dokumentation, der Wahrung rechtsklarer öffentlicher Kommunikation und der Vermeidung weiterer Vermischungen zwischen humanitärem Völkerrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsrecht.

Anlagen:

- die Welt Artikel: „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“
- Offizielle Informationen Germany4Ukraine zum Aufenthalt nach § 24 AufenthG
- FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



DELEGIERTE der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHENGLADBACH

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Deutschland

REDAKTIONELLE RÜCKMELDUNG

Unser Vorgang: IOV-MED/dieWELT2026/001

Unser Schreiben vom: 23.03.2026

E-Mail: post@orgvr.org

Telefon: +49 2161 839 7105

Fax: +49 2161 917 4945

Ihre Schreiben vom:

Ihr Vorgang:

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

**Ersuchen um fachliche Einordnung und Stellungnahme der öffentlichen Darstellung ukrainischer
Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins
deutsche Sozialleistungssystem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) ersucht um fachliche Prüfung und rechtsklare Einordnung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“.

Anlass dieses Schreibens ist die Feststellung, dass in der öffentlichen Darstellung mehrere Rechtsgebiete in einer Weise zusammengeführt werden, die einer sauberen rechtlichen Trennung nicht entspricht. Betroffen sind insbesondere

- das humanitäre Völkerrecht,
- das Flüchtlingsrecht,
- das Aufenthaltsrecht,
- sowie das nationale Sozialleistungsrecht.

Nach dem veröffentlichten Inhalt wird eine politische Forderung im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter dargestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entsteht, der Umstand des wehrfähigen Alters rechtfertige bereits für sich genommen eine abweichende sozialrechtliche Behandlung oder eine geringere Schutzwürdigkeit. Eine solche Verkürzung ist rechtlich nicht tragfähig. Der Beitrag selbst stellt eine politische Forderung dar, nicht die geltende Rechtslage.

Für aus der Ukraine eingereiste Schutzsuchende ist in Deutschland der aufenthaltsrechtliche Regelfall nach den offiziellen Informationen nicht automatisch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Dies wird auf der offiziellen Informationsseite Germany4Ukraine ausdrücklich dargestellt. Zugleich wird dort auf die automatische Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel bis 4. März 2027 hingewiesen.

Ebenso ist festzuhalten, dass sich die Frage staatlicher Leistungen nicht aus einer publizistischen oder politischen Bewertung der Wehrfähigkeit ergibt, sondern aus dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht und dem konkreten Aufenthaltsstatus. Nach den Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung Leistungen nach den jeweils einschlägigen Rechtskreisen erhalten.

Soweit in der öffentlichen Debatte Begriffe wie Kriegsflüchtlinge, Flüchtlinge, Schutzsuchende, wehrfähige Männer und Sozialleistungssystem ohne trennscharfe rechtliche Einordnung nebeneinander verwendet werden, entsteht ein fachliches Problem von erheblicher Tragweite. Das gilt umso mehr, weil bereits aus offiziellen Stellen unterschiedliche Darstellungen zur zeitlichen Fortgeltung des Schutzstatus ersichtlich waren und deshalb eine besonders präzise rechtliche Kommunikation erforderlich ist.

Aus Sicht der IOV ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, jedenfalls nicht Gegenstand pauschaler öffentlicher Entwertung allein nach Alter und Geschlecht werden dürfen. Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt. Das Genfer Abkommen IV ist jedoch keine unmittelbare sozialrechtliche Leistungsnorm des deutschen Binnenrechts. Es eignet sich daher nicht als Grundlage für verkürzte Aussagen, wonach aus ihm unmittelbar Leistungsansprüche oder deren Ausschluss abzuleiten seien. Die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts und die Frage nationaler Leistungszuständigkeiten sind sauber voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die IOV um Prüfung der folgenden Punkte:

- ob die veröffentlichte Darstellung hinreichend deutlich zwischen politischer Forderung und geltender Rechtslage unterscheidet,
- ob hinreichend deutlich zwischen Schutzstatus nach § 24 AufenthG, Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs Kriegsflüchtling unterschieden wurde,
- ob hinreichend klargestellt wurde, dass sozialrechtliche Ansprüche nicht nach medialer oder politischer Bewertung der Wehrfähigkeit, sondern nach dem geltenden Leistungsrecht und der konkreten aufenthaltsrechtlichen Stellung zu prüfen sind,
- und ob eine fachliche Klarstellung oder Ergänzung veranlasst ist, um Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die IOV ersucht daher um schriftliche Stellungnahme, wie die vorstehend benannten Trennlinien fachlich bewertet werden und ob eine Klarstellung, Ergänzung oder sonstige geeignete Maßnahme vorgesehen ist.

Dieses Schreiben dient der klaren Dokumentation, der Wahrung rechtsklarer öffentlicher Kommunikation und der Vermeidung weiterer Vermischungen zwischen humanitärem Völkerrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsrecht.

Anlagen:

- die Welt Artikel: „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“
- Offizielle Informationen Germany4Ukraine zum Aufenthalt nach § 24 AufenthG
- FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



DELEGIERTE der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

IOV • Bismarckstr. 100 • DE-41061 MÖNCHEGLADBACH

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Deutschland

REDAKTIONELLE RÜCKMELDUNG

Unser Vorgang: IOV-MED/dieWELT2026/001

Unser Schreiben vom: 23.03.2026

E-Mail: post@orgvr.org

Telefon: +49 2161 839 7105

Fax: +49 2161 917 4945

Ihre Schreiben vom:

Ihr Vorgang:

E-Mail: poststelle@bmas.bund.de

**Ersuchen um fachliche Einordnung und Stellungnahme der öffentlichen Darstellung ukrainischer
Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins
deutsche Sozialleistungssystem**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Internationale Organisation Völkerrecht (IOV) ersucht um fachliche Prüfung und rechtsklare Einordnung der öffentlichen Darstellung ukrainischer Schutzsuchender im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Beitrag „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“.

Anlass dieses Schreibens ist die Feststellung, dass in der öffentlichen Darstellung mehrere Rechtsgebiete in einer Weise zusammengeführt werden, die einer sauberen rechtlichen Trennung nicht entspricht. Betroffen sind insbesondere

- das humanitäre Völkerrecht,
- das Flüchtlingsrecht,
- das Aufenthaltsrecht,
- sowie das nationale Sozialleistungsrecht.

Nach dem veröffentlichten Inhalt wird eine politische Forderung im Zusammenhang mit ukrainischen Männern im wehrfähigen Alter dargestellt. Dabei besteht die Gefahr, dass in der öffentlichen Wahrnehmung der Eindruck entsteht, der Umstand des wehrfähigen Alters rechtfertige bereits für sich genommen eine abweichende sozialrechtliche Behandlung oder eine geringere Schutzwürdigkeit. Eine solche Verkürzung ist rechtlich nicht tragfähig. Der Beitrag selbst stellt eine politische Forderung dar, nicht die geltende Rechtslage.

Für aus der Ukraine eingereiste Schutzsuchende ist in Deutschland der aufenthaltsrechtliche Regelfall nach den offiziellen Informationen nicht automatisch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Dies wird auf der offiziellen Informationsseite Germany4Ukraine ausdrücklich dargestellt. Zugleich wird dort auf die automatische Verlängerung entsprechender Aufenthaltstitel bis 4. März 2027 hingewiesen.

Ebenso ist festzuhalten, dass sich die Frage staatlicher Leistungen nicht aus einer publizistischen oder politischen Bewertung der Wehrfähigkeit ergibt, sondern aus dem jeweils einschlägigen Leistungsrecht und dem konkreten Aufenthaltsstatus. Nach den Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können hilfebedürftige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung Leistungen nach den jeweils einschlägigen Rechtskreisen erhalten.

Soweit in der öffentlichen Debatte Begriffe wie Kriegsflüchtlinge, Flüchtlinge, Schutzsuchende, wehrfähige Männer und Sozialleistungssystem ohne trennscharfe rechtliche Einordnung nebeneinander verwendet werden, entsteht ein fachliches Problem von erheblicher Tragweite. Das gilt umso mehr, weil bereits aus offiziellen Stellen unterschiedliche Darstellungen zur zeitlichen Fortgeltung des Schutzstatus ersichtlich waren und deshalb eine besonders präzise rechtliche Kommunikation erforderlich ist.

Aus Sicht der IOV ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass Personen, die vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, jedenfalls nicht Gegenstand pauschaler öffentlicher Entwertung allein nach Alter und Geschlecht werden dürfen. Das humanitäre Völkerrecht schützt Zivilpersonen im bewaffneten Konflikt. Das Genfer Abkommen IV ist jedoch keine unmittelbare sozialrechtliche Leistungsnorm des deutschen Binnenrechts. Es eignet sich daher nicht als Grundlage für verkürzte Aussagen, wonach aus ihm unmittelbar Leistungsansprüche oder deren Ausschluss abzuleiten seien. Die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts und die Frage nationaler Leistungszuständigkeiten sind sauber voneinander zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ersucht die IOV um Prüfung der folgenden Punkte:

- ob die veröffentlichte Darstellung hinreichend deutlich zwischen politischer Forderung und geltender Rechtslage unterscheidet,
- ob hinreichend deutlich zwischen Schutzstatus nach § 24 AufenthG, Flüchtlingsstatus im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffs Kriegsflüchtling unterschieden wurde,
- ob hinreichend klargestellt wurde, dass sozialrechtliche Ansprüche nicht nach medialer oder politischer Bewertung der Wehrfähigkeit, sondern nach dem geltenden Leistungsrecht und der konkreten aufenthaltsrechtlichen Stellung zu prüfen sind,
- und ob eine fachliche Klarstellung oder Ergänzung veranlasst ist, um Fehlvorstellungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Die IOV ersucht daher um schriftliche Stellungnahme, wie die vorstehend benannten Trennlinien fachlich bewertet werden und ob eine Klarstellung, Ergänzung oder sonstige geeignete Maßnahme vorgesehen ist.

Dieses Schreiben dient der klaren Dokumentation, der Wahrung rechtsklarer öffentlicher Kommunikation und der Vermeidung weiterer Vermischungen zwischen humanitärem Völkerrecht, Aufenthaltsrecht und Sozialleistungsrecht.

Anlagen:

- die Welt Artikel: „Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“
- Offizielle Informationen Germany4Ukraine zum Aufenthalt nach § 24 AufenthG
- FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Leistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine.

Mit freundlichen Grüßen



DELEGIERTE der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

VORSTAND der Internationalen Organisation Völkerrecht
Schutzbezogene Tätigkeit nach den ratifizierten Bestimmungen
des IV. Genfer Abkommens - SR 0.518.51 (Art. 132, 140)

KRIEGSFLÜCHTLINGE

„Wehrfähige junge Männer gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“

Von **Ricarda Breyton, Philipp Woldin**

Stand: 14.03.2026 | Lesedauer: 4 Minuten



Eine proukrainische Demo in Berlin

Quelle: Omer Messinger/Getty Images

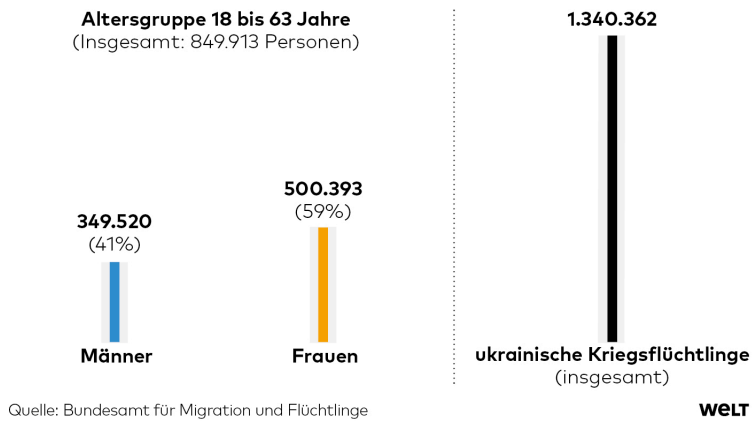
Die Zahl ukrainischer männlicher Flüchtlinge in der Altersgruppe 18 bis 63 Jahre steigt in Deutschland – trotz eines Ausreiseverbots in der Heimat. Die Union will dagegen vorgehen, dass viele „wehrfähige junge Männer“ hierzulande Sozialleistungen beziehen.

Die Zahl ukrainischer Männer im Alter zwischen 18 und 63 Jahren in Deutschland ist binnen eines Jahres deutlich gestiegen. Das zeigen Auswertungen auf Grundlage von Daten des Ausländerzentralregisters. Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) WELT AM SONNTAG mitteilte, hielten sich zum Stichtag 9. März 2026 insgesamt 1.340.362 Personen in Deutschland auf, die im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg eingereist waren. Darunter befanden sich 349.520 Männer und 500.393 Frauen im Alter zwischen 18 und 63 Jahren.

Ein Jahr zuvor waren es noch 297.660 Männer dieser Altersgruppe gewesen. Binnen zwölf Monaten stieg ihre Zahl damit um rund 52.000 Personen. Die Zahl der Frauen zwischen 18 und 63 Jahren erhöhte sich im selben Zeitraum um knapp 24.000.

So viele ukrainische Kriegsflüchtlinge leben in Deutschland

Zum Stichtag 9.März, absolute Zahlen



Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Auswertung der Bundesagentur für Arbeit für die Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen. Dort beträgt der Männeranteil inzwischen rund 41 Prozent; im Mai 2022 lag er noch bei 26 Prozent. Die Zahlen sind politisch sensibel, weil für viele ukrainische Staatsbürger im wehrpflichtigen Alter seit der Generalmobilmachung Einschränkungen bei der Ausreise gelten.

Zunächst betraf dies Männer zwischen 18 und 60 Jahren. Im August lockerte Kiew die Regelungen teilweise: Seither dürfen junge Männer bis 22 Jahre das Land verlassen. Eine Möglichkeit, die ab Herbst intensiv genutzt wurde, wie das Bundesinnenministerium feststellte. Auch zuletzt kamen weiterhin männliche Flüchtlinge nach Deutschland. Wie das BAMF mitteilte, wurden im zentralen Registrierungssystem FREE im Februar 8783 ukrainische Schutzsuchende von den Bundesländern erfasst, darunter 4392 männliche Flüchtlinge einschließlich Minderjähriger.

„Hochrechnungen gehen von Hunderttausenden getöteten Soldaten auf beiden Seiten aus. Ich habe Verständnis für jeden Menschen, der sich diesem Gemetzel durch Flucht entzieht“, sagte die Linke-Innenexpertin Clara Bünger WELT AM SONNTAG. Aus der Union wird hingegen Kritik laut. „Wehrfähige junge Männer aus der Ukraine gehören nicht ins deutsche Sozialleistungssystem“, sagte der innenpolitische Sprecher der Fraktion, Alexander Throm (CDU). Andere europäische Staaten wie Polen hätten ihre Leistungen längst angepasst. Throm fordert zudem „eine gerechte Verteilung der Ukraine-Flüchtlinge innerhalb Europas“.

Migrationsforscher: „Kürzungen schlicht zu gering“

Auch Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) äußerte sich besorgt über die starke Zuwanderung ukrainischer Männer. Die Ukraine müsse dafür Sorge tragen, „dass junge Männer nicht mehr in die Europäische Union auswandern können“ – zumindest nicht in dem bisherigen Ausmaß, sagte er im Januar der Deutschen Welle. Eine Sprecherin seines Hauses erklärte in dieser Woche, man befinde sich „im Austausch mit den ukrainischen Partnern“.

Ende 2025 brachte das Kabinett eine rechtliche Neuerung auf den Weg: Ukrainer, die nach April 2025 nach Deutschland eingereist sind, sollen künftig wie andere Asylbewerber behandelt werden. Ihre Bedürftigkeit wird geprüft, das sogenannte Schonvermögen wurde auf 200 Euro abgesenkt. Heißt: Erst müssen eigene Mittel – auch Autos oder Uhren – eingesetzt werden, bevor staatliche Leistungen fließen. Demnächst soll der Bundestag dazu entscheiden.

Asylrechtsexperte Daniel Thym von der Universität Konstanz erwartet allerdings nicht, dass der Effekt auf den Zuzug allzu groß sein werde. „Dafür sind die Kürzungen schlicht zu gering, während die sonstigen Aufnahmebedingungen weiterhin vergleichsweise attraktiv sind.“

321.000 Ukrainer sind inzwischen in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Das geht aus [Daten der Bundesagentur für Arbeit](#)

([https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile)

[Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile)

[Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile)) von Januar hervor.

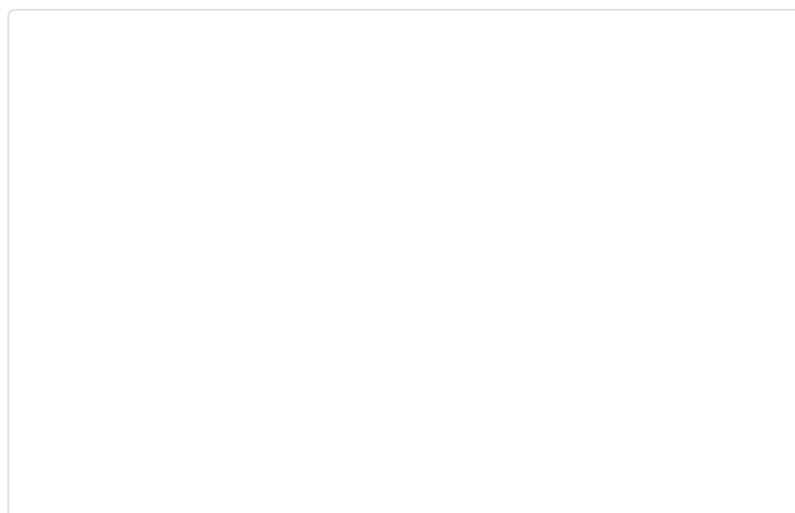
Dabei finden ukrainische Männer deutlich schneller in den Arbeitsmarkt als Frauen. Eine

[Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung](#)

([https://iab.de/arbeitsmarktintegration-ukrainischer-gefluechteter-macht-deutliche-](https://iab.de/arbeitsmarktintegration-ukrainischer-gefluechteter-macht-deutliche-fortschritte/)

[fortschritte/](https://iab.de/arbeitsmarktintegration-ukrainischer-gefluechteter-macht-deutliche-fortschritte/)) sieht die Gründe vor allem in fehlenden Kinderbetreuungsangeboten sowie

in unterschiedlichen Berufsprofilen und Zugangshürden.



Die Grünen sehen in der Aufnahme eine Zukunftsinvestition. „Wer heute hier lernt und arbeitet, kann morgen beim Wiederaufbau der Ukraine helfen. Deshalb liegt es auch in unserem europäischen Interesse, diesen Menschen Chancen zu eröffnen“, sagt der Osteuropabeauftragte Robin Wagner.

AfD-Innenpolitiker Gottfried Curio hingegen spricht von einer „Überleistung des deutschen Versorgungsangebots“ für Ukrainer. Dieses müsse man revidieren.

Ricarda Breyton (<https://www.welt.de/autor/ricarda-breyton/>) *schreibt seit vielen Jahren über Migrationspolitik und rechtspolitische Themen.*

Korrespondent Philipp Woldin (<https://www.welt.de/autor/philipp-woldin/>) *kümmert sich bei WELT vor allem um Themen der inneren Sicherheit sowie Migration und berichtet über das Bundesinnenministerium.*



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Germany4Ukraine
Das Hilfeportal

Registrierung, Aufenthaltserlaubnis und Asyl

Hinweis

Mit der [Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung](#) werden ab dem 1. Februar 2026 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz **automatisch bis zum 4. März 2027 verlängert**. Diese wurden und werden gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereiste Ausländer gewährt. Für eine Verlängerung müssen die Geflüchteten die zuständige Ausländerbehörde **nicht** aufsuchen.

Link

→ [Aufenthaltserlaubnis elektronisch beantragen](#)

Download

↓ [Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine \(PDF, 1MB, Datei ist nicht barrierefrei\)](#) bietet wichtige Informationen zu Einreise, Registrierung, Aufenthalt, Aufenthaltstitel und Schutzberechtigung auf einer Seite.

Fragen und Antworten

🕒 18. März 2025 • Artikel

EUROPA

Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine

*Hier finden Sie häufig gestellte Fragen zu
Arbeit und Sozialleistungen in
Deutschland.*

1. Unterstützung bei Suche und Aufnahme einer Arbeit

✓ 1.1 Wer unterstützt mich, wenn ich eine Arbeit suche?

✓ 1.2 Wo bekomme ich Hilfe, wenn mir zum Arbeiten noch
bestimmte Kenntnisse fehlen?

2. Arbeitsrecht

✓ 2.1 Darf ich in Deutschland arbeiten?

✓ 2.2 Brauche ich eine Anerkennung meiner Berufsqualifikation, um arbeiten zu dürfen?

✓ **2.3 Kann ich in Deutschland eine betriebliche Ausbildung machen?**

✓ **2.4 Gibt es in Deutschland einen allgemeinen Mindestlohn und wie hoch ist dieser?**

✓ **2.5 Gilt für mich der Mindestlohn?**

✓ **2.6 Wie lange darf ich an einem Tag arbeiten?**

✓ **2.7 Was muss ich bei einem Minijob beachten?**

✓ **2.8 Was sind Midijobs? Was muss ich bei einem Midijob beachten?**

✓ **2.9 Was ist Leiharbeit? Was ist Zeitarbeit? Was ist Arbeitnehmerüberlassung?**

✓ **2.10 Wer hilft, wenn ich Fragen zum Arbeitsrecht habe?**

✓ **2.11 Welche Regeln zum Arbeitsschutz gelten in Deutschland und an wen kann ich mich wenden?**

3. Sozialleistungen

∧ **3.1 Kann ich in Deutschland Sozialleistungen erhalten?**

Ja, Sie können Sozialleistungen erhalten, wenn Ihr Einkommen und gegebenenfalls Vermögen nicht ausreichen, um die für Ihr

Existenzminimum notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken (Sie also hilfebedürftig sind).

Wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, können Sie für sich und Ihre Familie Bürgergeld vom Jobcenter erhalten. [Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier.](#)

Wenn Sie nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, das heißt aus gesundheitlichen Gründen weniger als drei Stunden täglich arbeiten können oder das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können Sie bei Hilfebedürftigkeit vom Sozialamt Sozialhilfe erhalten. Voraussetzung sowohl für Bürgergeld und als auch Sozialhilfe ist u.a., dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 24 Absatz 1 AufenthG) oder eine entsprechende "Fiktionsbescheinigung" von der Ausländerbehörde erhalten. Die örtlichen Jobcenter oder das örtliche Sozialamt beraten Sie dazu.

In Betracht kommen unter bestimmten Voraussetzungen auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).